Geschäftsverteilungsplan
für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Düsseldorf
für das Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**
I. Beschluss zur Geschäftsverteilung **4**
II. Zuständigkeit **4**
1. Besetzung der Kammern **4**
a) **1. Kammer** 4
b) **2. Kammer** 4
c) **3. Kammer** 4
d) **4. Kammer** 5
e) 5. Kammer 5
f) 6. Kammer 5
g) 7. Kammer 5
h) 8. Kammer 5
i) **9. Kammer** 5
k) 11. Kammer 6
l) 12. Kammer 6
m) 13. Kammer 6
n) **14. Kammer** 6
o) Verhinderungsfall 7
2. Vertretung der Vorsitzenden in besonderen Fällen **7**
a) Vertretung im Krankheitsfall 7
b) Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Kammer/Fehlender Erstvertreter 8
3. Konkurrierende Vertretungsfälle **8**
4. Fälle nach §§ 41 bis 48 ZPO, 49 Abs. 1 ArbGG **8**
a) Ablehnung des Vorsitzenden 8
b) Ablehnung von ehrenamtlichen Richtern 8
III. Behandlung der Eingänge **9**
1. Eintragung der Eingänge **9**
a) Zeitpunkt der Eintragung 9
b) Reihenfolge der Eintragung 9
c) Aktenzeichen 9
d) Ga-Sachen und BVGa-Sachen sowie Verfahren, die einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten 10
2. Wiederaufnahme oder Fortsetzung von Verfahren, Prozesstrennung **10**
3. Mehrfach anhängig gemachte Verfahren **10**
4. Neu anhängig gemachte Verfahren **10**
5. Haupt- und Nebenverfahren (Ga- und BVGa-Sachen) **11**
6. Mehrere Verfahren über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses **11**
7. Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung im Laufe der Kündigungsfrist oder Weiterbeschäftigung **12**
8. Anspruch auf Beschäftigung bei anhängiger Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Versetzung **12**
9. Kündigungsschutzverfahren nach Verfahren nach § 103 BetrVG **12**
10. Zwangsvollstreckungsverfahren **12**

11. Änderung der beantragten Verfahrensart 12
12. Beschlussverfahren auf Erstattung von Kosten 13
13. Beschlussverfahren im Zusammenhang mit Wahlen 13
14. Streitigkeiten von Arbeitgebern und Auszubildenden neben Streitigkeiten nach § 78a Abs. 4 BetrVG 13
15. Fortsetzung eines Rechtsstreits nach Vergleich 14
16. Zuständigkeit nach Rückgabe eines Verfahrens an das verweisende Gericht 14
17. Verhinderung nach §§ 41 bis 48 ZPO 14
18. Verbindung von Verfahren 14
19. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit 14
20. Richterlicher Eildienst 14
IV. Verteilung der Sachen auf die Kammern 15
1. Bestand des Vorjahres 15
2. Verteilung der Ca-Sachen 15
Die neu eingegangenen Ca-Sachen werden ab dem 01.01.2025 der Reihe nach auf die Kammern verteilt. Der Turnus wird an der Stelle, an der er sich befindet, nach dem folgenden Muster fortgesetzt: 15
b) Zweiter Turnus 15
c) Dritter Turnus 16
d) Vierter Turnus 16
3. Verteilung der Ga-Sachen 16
4. Verteilung der BVGa-Sachen 17
5. Verteilung der BV-Sachen 17
6. Reihenfolge nach besonderer Zuständigkeit 17
7. Verteilung von AR- und Ha-Sachen 17
8. Güterichterverfahren 18
9. Angelegenheiten, die nicht besonders geregelt sind 18
V. Ehrenamtliche Richter 18
1. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter 18
2. Ladung der ehrenamtlichen Richter 19
3. Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters 19
4. Notliste 19
a) Mitteilung einer Verhinderung innerhalb einer Woche vor dem Sitzungstag 19
b) Eilsachen 19
c) Ablehnung der Vorsitzenden außerhalb der mündlichen Verhandlung 20
5. Fortgesetzte Beweisaufnahme 20
6. Inkrafttreten 20
Erklärung zur Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter 22

I. Beschluss zur Geschäftsverteilung

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Düsseldorf hat für das Jahr 2025 folgenden

Geschäftsverteilungsplan

beschlossen, in dem zur besseren Lesbarkeit des Textes im Folgenden die männliche Sprachform benutzt wird.

II. Zuständigkeit

1. Besetzung der Kammern

Die Kammern des Arbeitsgerichts Düsseldorf sind wie folgt besetzt:

a) **1. Kammer**

Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Reinecke

Vertreter:
Die Vorsitzende der 4. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. Kammer

b) **2. Kammer**

Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Krause

Vertreter:
Die Vorsitzende der 3. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14. und 1. Kammer

c) **3. Kammer**

Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Schönbohm

Vertreter:
Der Vorsitzende der 2. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 5., 4., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14. und 1. Kammer

d) **4. Kammer**

Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Aßmuth

Vertreter:
Die Vorsitzende der 1. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14. und 2. Kammer

e) **5. Kammer**

Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Junker

Vertreter:
Der Vorsitzende der 10. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 1., 2., 3. und 4. Kammer

f) **6. Kammer**

Vorsitzende:
zurzeit unbesetzt

Vertreter:
Der Vorsitzende der 7. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 1., 2., 3., 4. und 5. Kammer

g) **7. Kammer**

Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Wendling

Vertreter:
Die Vorsitzende der 6. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 9., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 1., 2., 3., 4. und 5. Kammer

h) **8. Kammer**

Vorsitzende:
Direktorin des Arbeitsgerichts Dauch

Vertreter:
Der Vorsitzende der 9. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 7., 10., 11., 12., 13., 14., 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Kammer

i) **9. Kammer**

Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Stock

Vertreter:
Die Vorsitzende der 8. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 10., 11., 12., 13., 14., 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Kammer

j) **10. Kammer**

Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Elz

Vertreter:
Der Vorsitzende der 5. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 11., 9., 12., 13., 14., 1., 2., 3., 4., 6., 7. und 8. Kammer

k) **11. Kammer**

Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Jüttner

Vertreter:
Die Vorsitzende der 14. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 12., 13., 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Kammer

l) **12. Kammer**

Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Duby

Vertreter:
Die Vorsitzende der 13. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 14., 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Kammer

m) **13. Kammer**

Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Burg

Vertreter:
Die Vorsitzende der 12. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 1., 2., 3., 4., 5. , 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 14. Kammer

n) **14. Kammer**

Vorsitzende:
Richterin Liedtke

Vertreter:
Der Vorsitzende der 11. Kammer, bei dessen Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 13., 12., 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Kammer

o) **Verhinderungsfall**

Die Vertretung einer Kammer gilt als Verhinderungsfall, bis alle Vorsitzenden eine gleiche Anzahl an Vertretungen wahrnehmen.

2. Vertretung der Vorsitzenden in besonderen Fällen

a) **Vertretung im Krankheitsfall**

Für die Vertretung im Krankheitsfall gelten die folgenden Regelungen:

aa) Erste Woche der Krankheit

In der ersten Woche der Krankheit erfolgt die Vertretung durch den Erstvertreter gemäß Ziffer II. 1.

Ist der Erstvertreter durch Krankheit, Urlaub oder eine Fortbildungsveranstaltung an der Vertretung gehindert, gilt für die Vertretung Ziffer II. 2. a) bb). Bei andauerndem Krankheitsvertretungsbedarf wird die Vertretung durch den Erstvertreter nach seiner Rückkehr nachgeholt.

bb) Krankheit von mehr als einer Woche

Im Falle des ununterbrochenen krankheitsbedingten Ausfalls eines Vorsitzenden für die Dauer von mehr als einer Woche erfolgt ab der zweiten Woche die Vertretung im wöchentlichen Wechsel durch die übrigen Vorsitzenden des Arbeitsgerichts Düsseldorf (Krankheitsvertreter) in rückläufiger Reihenfolge beginnend mit der 14. Kammer jeweils in vier Turnussen, wobei im ersten Turnus alle besetzten Kammern vertreten. Im zweiten Turnus werden die reduzierten Kammern bis 60% Arbeitskraftanteil, im dritten Turnus die reduzierten Kammern mit mehr als 60% Arbeitskraftanteil und im vierten Turnus erneut die reduzierten Kammern bis 60% Arbeitskraftanteil ausgenommen.

Die Vertretung erfolgt in dem jeweiligen Turnus beginnend mit dem Vorsitzenden, der demjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, der als letztes zuvor für eine volle Woche Vertretung eingeplant worden ist. Anteilige Vertretungszeiten werden auf die Wochenvertretung angerechnet, auch wenn sie im Vorjahr geleistet wurden.

cc) Mehrere Erkrankungen in einer Woche

Die Vertretungsreihenfolge gilt fortlaufend unabhängig davon, ob derselbe Vorsitzende oder ein anderer krankheitsbedingt ausfällt. Sind in derselben Woche mehrere Vorsitzende nach Buchstabe a) bb) zu vertreten, so wird die Vertretung der betroffenen Kammern in der Reihenfolge ihrer Nummerierung beginnend mit der niedrigsten Nummer von der entsprechenden Anzahl Vertreter in der unter Buchstabe a) bb) aufgeführten Reihenfolge wahrgenommen.

dd) Sitzungen

Ist der Krankheitsvertreter an der Wahrnehmung des Gütetermins verhindert, übernimmt der nächste nicht verhinderte Krankheitsvertreter die Gütesitzung.

Die Übernahme einer Gütesitzung oder einer anderen Sitzung im Falle der Vertretung in besonderen Fällen wird bei der nächsten Vertretung in besonderen Fällen wie eine Woche Dezernatsvertretung angerechnet.

b) **Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Kammer/Fehlender Erstvertreter**

Im Falle einer vorübergehend unbesetzten Kammer erfolgt die Vertretung ab der ersten Woche im wöchentlichen Wechsel durch die übrigen Vorsitzenden entsprechend den Regelungen in Buchstaben a) bb) bis a) dd).

3. Konkurrierende Vertretungsfälle

Die Vertretung gemäß Ziffer II. 1. geht der Vertretung nach Ziffer II. 2. vor.

4. Fälle nach §§ 41 bis 48 ZPO, 49 Abs. 1 ArbGG

a) **Ablehnung des Vorsitzenden**

In den Fällen nach §§ 41 bis 48 ZPO, 49 Abs. 1 ArbGG entscheidet die Kammer unter Vorsitz des dem Vertreter nachfolgenden Vertreters in der festgelegten Reihenfolge. Dieser (nachfolgende) Vertreter vertritt in diesem Falle den Vorsitzenden auch bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch. Diese Reihenfolge bleibt auch bei Ablehnung eines Vertreters bestehen.

b) **Ablehnung von ehrenamtlichen Richtern**

Wird ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt oder lehnt er sich selbst ab, so tritt bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch an die Stelle des abgelehnten Beisitzers derjenige, der bei Verhinderung des Abgelehnten gemäß Ziffer V. 2. geladen worden wäre.

III. Behandlung der Eingänge

1. Eintragung der Eingänge

a) Zeitpunkt der Eintragung

Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortags eingegangenen Sachen werden mit Ausnahme der unter Ziffer III. 1. d) genannten Verfahren am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Folge in die entsprechenden Register eingetragen und gemäß Ziffer IV. auf die einzelnen Kammern verteilt.

Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Posteingang aufgrund technischer Störungen nicht möglich, werden dort an den Vortagen eingegangene Sachen nach Behebung der Störung am folgenden Arbeitstag eingetragen.

b) Reihenfolge der Eintragung

Die alphabetische Reihenfolge richtet sich in den Urteilsverfahren nach den Buchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei, in den Beschlussverfahren nach der Bezeichnung des Arbeitgebers.

Bei gleichzeitig eingehenden Klagen in Urteilsverfahren mehrerer Kläger gegen denselben Beklagten ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der einzelnen Kläger, bei gleichen Anfangsbuchstaben sind die folgenden Buchstaben maßgebend.

Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen in Beschlussverfahren betreffend denselben Arbeitgeber ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung des ersten der übrigen Beteiligten maßgebend.

Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen in Beschlussverfahren betreffend denselben Arbeitgeber mit identischen weiteren Beteiligten ist – soweit erkennbar – der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend. Ansonsten entscheidet das Präsidium.

Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.

Maßgebend für die Einordnung ist die Bezeichnung, die in dem eingereichten Schriftsatz verwendet wird. Dabei bleiben die Zusätze Firma, Herr und Frau unberücksichtigt.

c) Aktenzeichen

Die Eingänge werden vor dem Registerzeichen mit der Ordnungsnummer der jeweils zuständigen Kammer versehen.

d) **Ga-Sachen und BVGa-Sachen sowie Verfahren, die einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten**

Ga-Sachen und BVGa-Sachen sowie Verfahren, die einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden sofort nach Eingang, bei gleichzeitigem Eingang entsprechend der Regelung unter Buchstabe b., eingetragen und zuständigkeitsgemäß vorgelegt.

2. Wiederaufnahme oder Fortsetzung von Verfahren, Prozesstrennung

Wird in einer weggelegten oder im Sinne des § 578 Abs. 1 ZPO geschlossenen Sache das Verfahren wiederaufgenommen oder fortgesetzt, so ist ohne Rücksicht auf die neue Registernummer die Kammer zuständig, bei der das Verfahren vorher anhängig war.

Sollten Verfahren in einer weggelegten oder im Sinne des § 578 Abs. 1 ZPO geschlossenen Sache einer unbesetzten oder nicht mehr existierenden Kammer wiederaufgenommen oder fortgesetzt werden, werden sie wie Neueingänge nach dem Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Prozesstrennung im Sinne des § 145 ZPO und bei Einreichung einer Rügeschrift im Sinne des § 321 a ZPO.

3. Mehrfach anhängig gemachte Verfahren

Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien oder Beteiligten mehrfach anhängig gemacht, so ist die Kammer, in der der betreffende Streitgegenstand zuerst anhängig gemacht wurde, für sämtliche dieser Verfahren zuständig, auch wenn darin zusätzliche Streitgegenstände geltend gemacht werden.

4. Neu anhängig gemachte Verfahren

Wird ein Rechtsstreit nach Rücknahme des Antrages bzw. der Klage wiederum anhängig gemacht, so ist die Kammer für das gesamte neu eingereichte Verfahren zuständig, die mit der zurückgenommenen Sache bereits befasst war, auch wenn darin zusätzliche Streitgegenstände geltend gemacht werden.

Die ursprünglich mit der zurückgenommenen Klage befasste Kammer bleibt auch zuständig, wenn der zurückgenommene Antrag im Wege einer Klageerweiterung erneut anhängig gemacht wird. Der erneut anhängig gemachte Antrag ist abzutrennen.

Vorstehende Regelungen gelten auch für Fälle des § 54 Abs. 5 ArbGG und in den Fällen, in denen ein Verfahren nach Abschluss eines Vergleiches ganz oder teilweise

neu anhängig gemacht wird sowie in den Fällen, in denen bezogen auf die der Zahlungsklage zugrundeliegenden Anspruchsvoraussetzungen nach Rücknahme einer Zahlungsklage eine Auskunftsklage anhängig gemacht wird.

5. Haupt- und Nebenverfahren (Ga- und BVGa-Sachen)

Ist einem Verfahren ein Nebenverfahren (Ga- oder BVGa-Sache) vorangegangen oder wird ein solches Nebenverfahren gleichzeitig mit der Hauptsache anhängig gemacht, so ist die für das Nebenverfahren zuständige Kammer auch für die Hauptsache zuständig, wenn sich das Nebenverfahren auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand des Hauptverfahrens bezieht. Das gilt auch, wenn das Nebenverfahren abgeschlossen ist.

Ist jedoch die Hauptsache bei Eingang des Nebenverfahrens bereits bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren zuständig, das sich auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand bezieht. Das gilt nicht für Hauptsacheverfahren, die bereits abgeschlossen sind oder als abgeschlossen gelten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AktO-ArbG).

Betrifft ein Nebenverfahren mehrere Hauptverfahren, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen des Hauptverfahrens zuständig.

Wird nach Ende der Vollziehungsfrist ein Arrestantrag erneut gestellt (§ 929 Abs. 2 ZPO), bleibt die zunächst mit dem Arrestverfahren befasste Kammer weiterhin zuständig.

Der Eingang einer AR-Sache, insbesondere einer Schutzschrift, ist kein Nebenverfahren im Sinne dieser Ziffer.

6. Mehrere Verfahren über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses

Wird in mehreren Verfahren über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses gestritten, so ist für jedes weitere Verfahren über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses diejenige Kammer zuständig, der das erste Verfahren zugeteilt wurde, es sei denn, dass dieses Verfahren am Tag vor dem Eingang des neuen Verfahrens durch den Erlass einer instanzbeendenden Entscheidung, ein rechtskräftiges Versäumnisurteil, eine Klagerücknahme oder einen bestandskräftigen Vergleich beendet worden ist.

7. Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung im Laufe der Kündigungsfrist oder Weiterbeschäftigung

Bei Geltendmachung eines Anspruches auf tatsächliche Beschäftigung im Laufe der Kündigungsfrist oder Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Kündigungsfrist bei anhängiger Bestandsstreitigkeit ist die Kammer insgesamt zuständig, die mit der Bestandsstreitigkeit befasst ist.

Dasselbe gilt für Anträge auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht gemäß § 102 Abs. 5 Satz 2 BetrVG.

Dies gilt auch, wenn mit dem Folgeverfahren zusätzliche Streitgegenstände geltend gemacht werden.

8. Anspruch auf Beschäftigung bei anhängiger Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Versetzung

Bei Geltendmachung eines Anspruches auf Beschäftigung bei anhängiger Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Versetzung ist die Kammer insgesamt zuständig, die mit der Versetzung befasst ist.

Dies gilt auch, wenn mit dem Folgeverfahren zusätzliche Streitgegenstände geltend gemacht werden.

9. Kündigungsschutzverfahren nach Verfahren nach § 103 BetrVG

Kündigungsschutzverfahren, die zeitgleich oder nach einem Verfahren nach § 103 BetrVG anhängig gemacht werden, werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren nach § 103 BetrVG zuständig ist oder war. Dies gilt auch, wenn mit dem Kündigungsschutzverfahren zusätzliche Streitgegenstände geltend gemacht werden.

10. Zwangsvollstreckungsverfahren

Für Zwangsvollstreckungsverfahren ist die Kammer zuständig, in deren Verfahren der Titel erwirkt worden ist. Dies gilt auch für Klagen auf Herausgabe des Titels und Vollstreckungsgegenklagen.

11. Änderung der beantragten Verfahrensart

Ändert sich die beantragte Verfahrensart eines Ca-Verfahrens in BV-Verfahren oder umgekehrt, so bleibt die Kammer zuständig, die vor der Änderung mit der Sache befasst war. Dasselbe gilt, wenn eine AR-Sache zu einem Ca-Verfahren, zu einem Ga-Verfahren, zu einem BVGa-Verfahren oder zu einem BV-Verfahren wird.

12. Beschlussverfahren auf Erstattung von Kosten

Für Beschlussverfahren auf Erstattung von Kosten eines vorangegangenen Beschlussverfahrens (§ 40 BetrVG) ist – unabhängig davon, in welcher Instanz die Kosten entstanden sind – diejenige Kammer zuständig, bei der zuvor das einschlägige Beschlussverfahren anhängig war, auch wenn darin weitere Streitgegenstände enthalten sind. auch wenn darin weitere Streitgegenstände enthalten sind.

Wird die Kostenerstattung für mehrere zuvor beim Arbeitsgericht Düsseldorf anhängige Beschlussverfahren beantragt, ist die Sache für die Kammer, die für das älteste vorangegangene Beschlussverfahren zuständig war, einzutragen, wobei es für die Kostenerstattung für zuvor schon beim Arbeitsgericht Düsseldorf geführte Beschlussverfahren bei der Zuständigkeit gemäß Ziffer III. 12 1. Absatz verbleibt. Der Antrag ist insoweit abzutrennen.

13. Beschlussverfahren im Zusammenhang mit Wahlen

Bei Beschlussverfahren werden alle Anträge, die sich auf die Durchführung und die Wirksamkeit von Wahlen für die identische oder teilidentische Wahlperiode mit identischer oder teilidentischer Wählerschaft beziehen, derselben Kammer zugeteilt. Zuständig ist die Kammer, die das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren erhalten hat. Gehen mehrere Verfahren ein, wird das Verfahren bei der Kammer durchgeführt, deren Verfahren das niedrigere gerichtliche Aktenzeichen erhalten hätte. Das Verfahren mit dem höheren Aktenzeichen ist an die Kammer, der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen zugeteilt worden ist, abzugeben.

Für Verfahren betreffend Wahlwiederholungen, Neuwahlen oder erneute Wahlen sowie für Verfahren nach § 18 Abs. 2 BetrVG ist die nächste turnusmäßig zuständige Kammer zuständig. Werden auch für diese Verfahren mehrere Beschlussverfahren im Sinne von Satz 1 eingeleitet, gilt das Vorstehende entsprechend.

14. Streitigkeiten von Arbeitgebern und Auszubildenden neben Streitigkeiten nach § 78a Abs. 4 BetrVG

Werden neben einer Streitigkeit nach § 78a Abs. 4 BetrVG im Beschlussverfahren über die Feststellung, dass ein Arbeitsverhältnis nach § 78a Abs. 2 oder 3 BetrVG nicht begründet wurde, oder über die Auflösung eines solchen Arbeitsverhältnisses, die als Beschlussverfahren geführt wird, weitere Streitigkeiten zwischen demselben Arbeitgeber und Auszubildenden im Urteilsverfahren nach § 78a Abs. 2 und/oder 3 BetrVG (Streit über die Mandatsträgerschaft und/oder ein Weiterbeschäftigungsverlangen des Auszubildenden) anhängig gemacht, so ist die Kammer für sämtliche Verfahren zuständig, die das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren erhalten hat.

15. Fortsetzung eines Rechtsstreits nach Vergleich

Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien nach Abschluss eines Vergleichs fortgesetzt, so bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Kammer zuständig.

16. Zuständigkeit nach Rückgabe eines Verfahrens an das verweisende Gericht

Eine Kammer bleibt auch dann zuständig, wenn eine abgegebene, verwiesene oder an das verweisende Gericht zurückgegebene Sache an das Arbeitsgericht Düsseldorf zurückgelangt.

17. Verhinderung nach §§ 41 bis 48 ZPO

Ist ein Vorsitzender gemäß §§ 41 bis 48 ZPO an der Ausübung des Richteramts gehindert, wird die Kammer des Erstvertreters nach Ziffer II. 1. zuständig. Diese Kammer wird von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der Kammer des verhinderten Vorsitzenden zugewiesen.

18. Verbindung von Verfahren

Werden die Prozesse gemäß § 147 ZPO verbunden, wird das Verfahren in der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen fortgeführt. Über die Verbindung der Prozesse gemäß § 147 ZPO entscheidet der Vorsitzende, in dessen Kammer das Verfahren fortzuführen ist.

Die Kammer, die aufgrund einer Verbindung Verfahren von einer oder mehreren Kammern übernimmt, wird von dem nächsten Eingang ab dem Tag der Verbindung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der Kammer zugewiesen, deren Verfahren übernommen wurde.

19. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit

Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfalle sollen zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden geklärt werden. Kommt es nicht zu einer Einigung entscheidet das Präsidium auf Antrag eines der beteiligten Vorsitzenden.

20. Richterlicher Eildienst

Die Einrichtung eines richterlichen Eildienstes erfolgt auf besonderen Beschluss des Präsidiums.

IV. **Verteilung der Sachen auf die Kammern**

1. **Bestand des Vorjahres**

Jede Kammer behält ihren Bestand per 31.12.2024.

2. Verteilung der Ca-Sachen

Die neu eingegangenen Ca-Sachen werden ab dem 01.01.2025 der Reihe nach auf die Kammern verteilt. Der Turnus wird an der Stelle, an der er sich befindet, nach dem folgenden Muster fortgesetzt:

a) Erster Turnus

1. Kammer: 5 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 5 Sachen
4. Kammer: 5 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 0 Sachen
7. Kammer: 5 Sachen
8. Kammer: 5 Sachen
9. Kammer: 5 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

b) Zweiter Turnus

1. Kammer: 0 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 4 Sachen
4. Kammer: 0 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 0 Sachen
7. Kammer: 3 Sachen
8. Kammer: 1 Sache
9. Kammer: 0 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

c) Dritter Turnus

1. Kammer: 5 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 5 Sachen
4. Kammer: 5 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 0 Sachen
7. Kammer: 5 Sachen
8. Kammer: 5 Sachen
9. Kammer: 0 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

d) Vierter Turnus

1. Kammer: 2 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 3 Sachen
4. Kammer: 0 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 0 Sachen
7. Kammer: 2 Sachen
8. Kammer: 0 Sachen
9. Kammer: 1 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

3. Verteilung der Ga-Sachen

Die Ga-Sachen werden ab 01.01.2025 entsprechend der Reihenfolge der Registereintragung den Kammern in folgender Reihenfolge übertragen:
1., 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
1., 2., 3., 4., 5., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 13. und 14. Kammer beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2025 hatte.

4. Verteilung der BVGa-Sachen

Die BVGa-Sachen werden ab dem 01.01.2025 entsprechend der Reihenfolge der Registereintragung den Kammern in folgender Reihenfolge übertragen:
1., 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
1., 2., 3., 4., 5., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8.; 10., 11., 12., 13. und 14. Kammer beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2025 hatte.

5. Verteilung der BV-Sachen

Die BV-Sachen werden ab dem 01.01.2025 entsprechend der Reihenfolge der Registereintragung den Kammern in folgender Reihenfolge übertragen:
1., 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14.,
1., 2., 3., 4., 5., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 13. und 14. Kammer beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2025 hatte.

6. **Reihenfolge nach besonderer Zuständigkeit**

Besteht bereits eine besondere Zuständigkeit einer Kammer gemäß diesem Geschäftsverteilungsplan, wird die Reihenfolge anschließend mit der Kammer fortgesetzt, die an sich an der Reihe gewesen wäre.

Ist eine Kammer gem. Ziffer III. 2., 5. bis 10., 12., 13. oder 14. des Geschäftsverteilungsplans für ein Verfahren zuständig, ist sie vom nächsten Eingang befreit. Dies gilt nicht, wenn eine Kammer auch aufgrund der Reihenfolge zuständig gewesen wäre oder bei mehrfacher Einreichung eines Antrages. Die Regelungen unter Ziffern III. 17. bis III. 18. bleiben unberührt.

7. Verteilung von AR- und Ha-Sachen

Die AR- und Ha-Sachen werden ab dem 01.01.2025 entsprechend der Reihenfolge der Registereintragung den Kammern in folgender Reihenfolge übertragen:
1., 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14.,
1., 2., 3., 4., 5., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 13. und 14. Kammer beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2025 hatte.

8. Güterichterverfahren

Güterichterverfahren i.S.v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte durchgeführt. Sie werden an die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, die auf der Grundlage von Buchstabe E des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) den zuständigen Güterichter oder die zuständige Güterichterin feststellt.

Jedes dem Güterichter zugewiesene Güterichterverfahren - ausgenommen die zusätzliche Zuweisung von Güterichterverfahren der identischen Parteien gemäß Buchstabe E. Ziffer III. 2. c) der Güterichterordnung - führt zu einer Entlastung im Umfang von drei Ca-Sachen wie folgt: Die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für Güterichterverfahren teilt am Monatsanfang mit, wie viele Güterichterverfahren im vorgenannten Sinn im vergangenen Monat dem Güterichter zugeteilt worden sind. Für jedes hiernach mitgeteilte Güterichterverfahren wird die Kammer des Güterichters von den jeweils ersten drei Ca-Sachen freigestellt, die ab dem 15. des folgenden Monats der Kammer zuzuweisen wären.

9. Angelegenheiten, die nicht besonders geregelt sind

a. Für richterliche Handlungen, die in der 15. Kammer anfallen und keine Wiederaufnahme des Verfahrens darstellen, ist der Vorsitzende der 9. Kammer, im Falle seiner Verhinderung die Vertreter der 9. Kammer, zuständig.

b. Für richterliche Handlungen, die in der 16. Kammer anfallen und keine Wiederaufnahme des Verfahrens darstellen, ist der Vorsitzende der 5. Kammer, im Falle seiner Verhinderung die Vertreter der 5. Kammer, zuständig.

c. Für alle übrigen richterlichen Handlungen in Angelegenheiten, die vorstehend nicht besonders geregelt worden sind, ist die Vorsitzende der 3. Kammer zuständig.

V. Ehrenamtliche Richter

Die Zuteilung und Ladung der Richter richtet sich nach den folgenden Regelungen:

1. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

Alle für das Arbeitsgericht Düsseldorf berufenen ehrenamtlichen Richter werden allen Kammern getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zugeteilt.

2. Ladung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter werden am Folgetag der elektronischen Erfassung des Beschlusses zur erstmaligen Anberaumung eines Kammertermins für einen Terminstag geladen. Sind mehrere Kammerterminstage elektronisch erfasst, erfolgt die Ladung in chronologischer Reihenfolge der Kammerterminstage. Ladungen für Sitzungen mehrerer Kammern für denselben Terminstag erfolgen in der numerisch aufsteigenden Reihenfolge der Kammern. Die ehrenamtlichen Richter werden für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen zu den Kammerterminen geladen.

Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, sind ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Berufung in den Listen am Ende nachzutragen. Werden mehrere ehrenamtliche Richter am selben Tag berufen, so werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen nachgetragen. Die alphabetische Reihenfolge der jeweiligen Gesamtliste wird zum Jahresanfang erneut hergestellt.

3. Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters

Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters wird der nach der allgemeinen Liste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den laufenden Turnus herangezogen. Die Ladung erfolgt am Folgetag der Mitteilung der Verhinderung im Ladungsturnus gemäß Ziffer 2. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst im nächsten Ladungsturnus wieder geladen.

4. Notliste

In der Notliste sind die ehrenamtlichen Richter, die sich zur Aufnahme in die Notliste bereit erklärt haben, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern dem Alphabet nach aufgeführt. Sie werden in den nachfolgend genannten Fällen unter Beachtung der gegebenen Reihenfolge herangezogen und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus nach Ziffern 2. und 3. Sind gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle zu regeln, so ist mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.

a) Mitteilung einer Verhinderung innerhalb einer Woche vor dem Sitzungstag

Teilt ein ehrenamtlicher Richter innerhalb einer Woche vor dem Sitzungstag eine Verhinderung mit, wird ein ehrenamtlicher Richter aus der Notliste herangezogen.

b) Eilsachen

Bei Entscheidungen in Eilsachen (Ga, BVGa), die vor dem nächsten regulären Kammerterminstag einer Kammer mit ehrenamtlichen Richtern getroffen werden, werden

die ehrenamtlichen Richter tätig, die sich an diesem Tag im Gericht aufhalten. Sollten an diesem Tag mehrere Verhandlungstermine stattfinden, so werden die ehrenamtlichen Richter, die der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zugeteilt sind, herangezogen, bei deren Verhinderung diejenigen der nächstfolgenden Kammer usw. Wenn sich am Tag der Entscheidung oder Verhandlung ehrenamtliche Richter nicht oder nicht mehr im Gericht aufhalten, oder diese, insbesondere durch die Amtswahrnehmung in der Kammer, für die sie ursprünglich bestellt waren, verhindert sind, werden ehrenamtliche Richter aus der Notliste herangezogen

c) **Ablehnung der Vorsitzenden außerhalb der mündlichen Verhandlung**

In den Fällen nach §§ 41 bis 48 ZPO, 49 Abs. 1 ArbGG, in denen über die Ablehnung des Vorsitzenden außerhalb der mündlichen Verhandlung entschieden wird, gilt hinsichtlich der Zuteilung der ehrenamtlichen Richter Ziffer V. 4. b. entsprechend.

5. Fortgesetzte Beweisaufnahme

Ist in einem Verfahren in mündlicher Verhandlung eine Beweisaufnahme zumindest teilweise durchgeführt worden, sind für weitere Termine dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweisaufnahmetermin mitgewirkt haben.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters ist an seiner Stelle der nach der allgemeinen Liste als nächster zu ladende .ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Die Ladung erfolgt am Folgetag der Mitteilung der Verhinderung im Ladungsturnus gemäß Ziffer 2. Schließen sich weitere Verhandlungstermine in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in Fortsetzungsterminen hat auf die turnusmäßigen Ladungen nach Maßgabe von Ziffer 2. keinen Einfluss.

6. Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst für das Jahr 2025 tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 19.12.2024

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Düsseldorf

Dauch

Dr. Junker

Dr. Jüttner

Krause

Schönbohm

Erklärung zur Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter

Hiermit erkläre ich mich mit der in dem Geschäftsverteilungsplan vom 01.12.2024 für das Jahr 2025 vorgesehenen Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einverstanden.

Vorsitzende/r der

1. Kammer	gez. Reinecke
2. Kammer	gez. Krause
3. Kammer	gez. Schönbohm
4. Kammer	gez. Dr. Aßmuth
5. Kammer	gez. Dr. Junker
6. Kammer	
7. Kammer	gez. Wendling
8. Kammer	gez. Dauch
9. Kammer	gez. Dr. Stock
10. Kammer	gez. Dr. Elz
11. Kammer	gez. Dr. Jüttner
12. Kammer	gez. Duby
13. Kammer	gez. Dr. Burg
14. Kammer	gez. Liedtke

Das Präsidium
des Arbeitsgerichts
Düsseldorf

Präsidiumsbeschluss

zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans des
Arbeitsgerichts Düsseldorf für das Jahr 2024 und 2025

I.

Zum 09.01.2025 erhält die Richterin Haas mit einem Arbeitskraftanteil von 80 % einen Dienstleistungsauftrag bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf und wird den Vorsitz der 6. Kammer übernehmen.

II.

Ziffer II. des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Düsseldorf ist daher mit Wirkung vom **09.01.2025** wie folgt anzupassen:

f) 6. Kammer

<u>Vorsitzende:</u>
Richterin Haas

III.

Ziffer IV. des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Düsseldorf ist daher mit Wirkung vom **09.01.2025** wie folgt anzupassen:

2. Verteilung der Ca-Sachen

Die neu eingegangenen Ca-Sachen werden ab dem **09.01.2025** der Reihe nach auf die Kammern verteilt. Der Turnus wird an der Stelle, an der er sich befindet, nach dem folgenden Muster fortgesetzt:

a) Erster Turnus

1. Kammer: 5 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 5 Sachen
4. Kammer: 5 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: **5 Sachen**
7. Kammer: 5 Sachen
8. Kammer: 5 Sachen
9. Kammer: 5 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen

13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

b) Zweiter Turnus

1. Kammer: 0 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 4 Sachen
4. Kammer: 0 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 3 Sachen
7. Kammer: 3 Sachen
8. Kammer: 1 Sache
9. Kammer: 0 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

c) Dritter Turnus

1. Kammer: 5 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 5 Sachen
4. Kammer: 5 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 5 Sachen
7. Kammer: 5 Sachen
8. Kammer: 5 Sachen
9. Kammer: 0 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

d) Vierter Turnus

1. Kammer: 2 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 3 Sachen
4. Kammer: 0 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 3 Sachen
7. Kammer: 2 Sachen

8. Kammer: 0 Sachen
9. Kammer: 1 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

3. Verteilung der Ga-Sachen

Die Ga-Sachen werden ab dem 09.01.20225 entsprechend der Reihenfolge der Registereintragung den Kammern in folgender Reihenfolge übertragen:
1., 2., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 13. und 14. Kammer beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 09.01.2025 hatte.

4. Verteilung der BVGa-Sachen

Die BVGa-Sachen werden ab dem 09.01.2025 entsprechend der Reihenfolge der Registereintragung den Kammern in folgender Reihenfolge übertragen:
1., 2., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 6., 7., 8.; 10., 11., 12., 13. und 14. Kammer beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 09.01.2025 hatte.

5. Verteilung der BV-Sachen

Die BV-Sachen werden ab dem 09.01.2025 entsprechend der Reihenfolge der Registereintragung den Kammern in folgender Reihenfolge übertragen:
1., 2., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14.,
1., 2., 3., 4., 5., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13. und 14. Kammer beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 09.01.2025 hatte.

7. Verteilung von AR- und Ha-Sachen

Die AR- und Ha-Sachen werden ab dem 09.01.2025 entsprechend der Reihenfolge der Registereintragung den Kammern in folgender Reihenfolge übertragen:
1., 2., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14.,

1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14.,
2., 3., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 13. und 14. Kammer beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eingang vor dem 09.01.2025 hatte.

VI.

Zwecks Auffüllung der 6. Kammer mit **27 Kammerterminen** geben die Kammern, die bei der Verteilung von Kammerterminen der 6. Kammer (Beschluss vom 22.03.2024, Anlage 1, Seite 8 bis 3) Termine übernommen haben, in der folgenden Reihenfolge jeweils die ersten **ab dem 27.01.2025** in ihrer Kammer terminierten Verfahren an die 6. Kammer ab (s. Anlage 1 bis 13 zu diesem Präsidiumsbeschluss vom 23.12.2024):

14., 13., 12., 11., 10., 9., 8., 7., 5., 3., 2., 14., 13., 12., 11., 10., 9., 5., 4., 3., 2., 1., 14., 13., 12., 11. und 10. Kammer.

Außerdem erhält die 6. Kammer **die ersten 70 Eingänge** in Ca-Verfahren und in BV-Verfahren, die **ab dem 23.12.2024** dem Arbeitsgericht Düsseldorf eingehen, **und die ersten 36 Eingänge** in Ca-Verfahren und in BV-Verfahren, die **ab dem 13.01.2025** bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf eingehen. Danach wird der jeweils unterbrochene Turnus fortgesetzt.

Düsseldorf, den 23.12.2024

Dauch

Dr. Junker

Dr. Jüttner

Krause

Schönbohm

Erklärung zur Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter

Hiermit erkläre ich mich mit der in dem Geschäftsverteilungsplan vom 19.12.2024 für das Jahr 2025 vorgesehenen Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einverstanden.

Vorsitzende der

6. Kammer gez. Haas

Das Präsidium
des Arbeitsgerichts
Düsseldorf

Präsidiumsbeschluss

zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans des
Arbeitsgerichts Düsseldorf für das Jahr 2025

I.

Versehentlich wurde in dem Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst für das Kalenderjahr 2025 das Pensum der 9. Kammer nicht korrekt erfasst, so dass Ziffer IV 2 des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Düsseldorf mit Wirkung vom **09.01.2025** auf ein 65-%-Pensum für die 9. Kammer zu korrigieren ist.

II.

Ziffer IV. des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Düsseldorf ist daher mit Wirkung vom **09.01.2025** wie folgt anzupassen:

2. Verteilung der Ca-Sachen

Die neu eingegangenen Ca-Sachen werden ab dem **09.01.2025** der Reihe nach auf die Kammern verteilt. Der Turnus wird an der Stelle, an der er sich befindet, nach dem folgenden Muster fortgesetzt:

a) Erster Turnus

1. Kammer: 5 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 5 Sachen
4. Kammer: 5 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 5 Sachen
7. Kammer: 5 Sachen
8. Kammer: 5 Sachen
9. Kammer: 5 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

b) Zweiter Turnus

1. Kammer: 0 Sachen

2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 4 Sachen
4. Kammer: 0 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 3 Sachen
7. Kammer: 3 Sachen
8. Kammer: 1 Sache
9. Kammer: 3 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

c) Dritter Turnus

1. Kammer: 5 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 5 Sachen
4. Kammer: 5 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 5 Sachen
7. Kammer: 5 Sachen
8. Kammer: 5 Sachen
9. Kammer: 5 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen
14. Kammer: 5 Sachen

d) Vierter Turnus

1. Kammer: 2 Sachen
2. Kammer: 5 Sachen
3. Kammer: 3 Sachen
4. Kammer: 0 Sachen
5. Kammer: 5 Sachen
6. Kammer: 3 Sachen
7. Kammer: 2 Sachen
8. Kammer: 0 Sachen
9. Kammer: 0 Sachen
10. Kammer: 5 Sachen
11. Kammer: 5 Sachen
12. Kammer: 5 Sachen
13. Kammer: 5 Sachen

14. Kammer: 5 Sachen

Düsseldorf, den 09.01.2025

Dauch

Dr. Junker

Dr. Jüttner

Krause

Schönbohm

Das Präsidium
des Arbeitsgerichts
Düsseldorf

Präsidiumsbeschluss zur Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Düsseldorf für das Jahr 2025

I. Grund der Änderung des Geschäftsverteilungsplans

Die 3. Kammer wird in der Zeit vom 05.05.2025 bis voraussichtlich einschließlich 09.06.2025 zu vertreten sein. Um ein Ansteigen des Bestandes der 3. Kammer in dieser Zeit zu vermeiden und um die Belastung der übrigen Kammervorsitzenden durch zusätzliche Vertretung zu reduzieren, soll die 3. Kammer ab dem 14.04.2025 bis zum 18.05.2025 von Eingängen in Ca- und BV-Sachen freigestellt werden.

Außerdem soll die 3. Kammer in der Zeit vom 28.04.2025 bis zum 09.06.2025 von Eingängen in Ga- und BVGa-Sachen freigestellt werden.

Der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Düsseldorf für das Jahr 2025 ist daher anzupassen.

II. Freistellung von Neueingängen in Ca- und BV-Sachen

Die 3. Kammer wird beginnend mit den Eingängen vom 14.04.2025 bis zum 18.05.2025 einschließlich von Neueingängen in Ca- und BV-Sachen freigestellt.

III. Freistellung von Neueingängen in Ga- und BVGa-Sachen

Die 3. Kammer wird beginnend mit den Eingängen vom 28.04.2025 bis zum 09.06.2025 von Eingängen in Ga- und BVGa-Sachen freigestellt.

Düsseldorf, den 20.03.2025

Dauch

Dr. Junker

Dr. Jüttner

Krause

Schönbohm